

Satzung für die Stadtparkasse Remscheid vom 10.12.2009

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) vom 18.11.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 696, in Kraft getreten am 29.11.2008) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Neufassung der Satzung für die Stadtparkasse Remscheid vom 10.07.1995 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Träger
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Vorstand
- § 6 Vertretung der Sparkasse
- § 7 Kredite und Beteiligungen
- § 8 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stadtparkasse Remscheid

mit dem Sitz in Remscheid

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Die Stadtparkasse Remscheid ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Stadtparkasse Remscheid führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Stadtparkasse Remscheid ist die Stadt Remscheid.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

Veröffentlicht im Amtsblatt am	18.12.2009
Inkrafttreten	19.12.2009

Zuletzt geändert durch Satzung vom	06.11.2015
Veröffentlicht im Amtsblatt am	18.11.2015
In Kraft getreten am	19.11.2015

8.00

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern.

Es kann zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird die Sparkasse durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Trägers und der Stadtkreise Wuppertal und Solingen sowie der Gemeinden Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Wermelskirchen, Radevormwald, Hückeswagen, Hilden, Odenthal, Kürten und Wipperfürth.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Remscheid am 12.11.2009 beschlossene Neufassung der Satzung für die Stadtsparkasse Remscheid hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 07.12.2009 – Aktenzeichen SK 20-02-1-1-(Remscheid) III B 3 – gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG NRW genehmigt.

Remscheid, den 10.12.2009

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin